

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses 2015 nach § 60 Abs.5 Satz 1 KV M-V und Entlastung der Amtsvorsteherin nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes West-Rügen sowie die NKHR- Beratung haben den Jahresabschluss zum 31.12.2015 gemäß § 3a KPG geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch den Amtsausschuss und der Entlastung der Amtsvorsteherin durch den Amtsausschuss entgegenstehen könnten.

Der Amtsausschuss des Amtes West-Rügen hat in seiner Sitzung am 07.05.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss B 19/466131

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 des Amtes West-Rügen gemäß § 60 Abs.5 der Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit Abschnitt 7 der GemHVO-DOPPIK.

Beschluss : B 19/466132

Entlastung der Amtsvorsteherin für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 60 Absatz 5 Kommunalverfassung M-V

Der Jahresabschluss inklusive Anhang und Anlagen, sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und der NKHR-Beratung liegen im Zeitraum

vom 13.05.2019..... bis 28.05.2019.....

zu den Sprechzeiten

Montag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
im Amt West-Rügen,

Dorfplatz 2 in 18573 Samtens, Zimmer 2.08 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Samtens, 08.05.2019

.....*E. Feichtinger*.....

E. Feichtinger

Amtsvorsteherin

